

# Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Innenministerium  
Herrn Staatssekretär Thomas Lenz  
Alexandrinenstr. 1

19055 Schwerin

Vorab per Mail  
[Thomas.lenz@im.mv-regierung.de](mailto:Thomas.lenz@im.mv-regierung.de)  
[Angela.straetker@im.mv-regierung.de](mailto:Angela.straetker@im.mv-regierung.de)

Aktenzeichen/Zeichen: 9.05.19/Dei  
Bearbeiter: Herr Deiters  
Telefon: (03 85) 30 31-212  
Email: [deiters@stgt-mv.de](mailto:deiters@stgt-mv.de)

Schwerin, 2011-02-23

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des FAG M-V und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Lenz,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 21. Januar 2011 mit dem Sie uns gebeten haben, zu dem o.a. Gesetzesvorhaben Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf zum FAG 2012 wurde von den Städten und Gemeinden im Land mit Spannung erwartet. Die Enttäuschung in den Städten, Gemeinden und Ämtern und ihren Vertretungsorganen ist groß. In vielen Städten und Gemeinden, in denen in den vergangenen Jahren mit viel Fleiß im Ehrenamt und im Hauptamt gute Arbeit geleistet wurde, weiß man nicht mehr, wie es weitergehen soll, wenn die Landeszuweisungen nicht erhöht oder die gesetzlichen Ausgabeverpflichtungen nicht gesenkt werden. Für das Jahr 2012 sehen mit Ausnahme weniger besonders finanzstarker Gemeinden die Kämmerer flächendeckend unausgeglichene Haushalte und die weggefallene finanzielle Leistungsfähigkeit. Dies wird trotz der Bemühungen um Haushaltskonsolidierungen, Leistungseinschränkungen und Abgabenerhöhungen eintreten. Der Gesetzentwurf versagt den Städten und Gemeinden eine angemessene aufgabengerechte Finanzausstattung.

Wenn den Dörfern, Gemeinden und Städten die letzten Möglichkeiten zur Finanzierung der wichtigen freiwilligen Aufgaben genommen werden, droht das freiwillige ehrenamtliche Engagement der Kommunalpolitiker Schaden zu nehmen. Unser gemeinsames Ziel sollte die Stärkung des demokratischen ehrenamtlichen Engage-

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

ments sein und nicht die Überforderung mit immer neuen teureren Aufgaben bei immer weiter zurückgehenden Landeszuweisungen.

Die überwiegende Zahl der im Rahmen der Ressortanhörung vom Landkreistag und von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken sind bedauernswerter Weise nicht in den vorgelegten Gesetzentwurf eingeflossen. Wir bitten Sie deshalb eindringlich im Namen der Bürgerinnen und Bürger sowie der ehrenamtlichen und hauptamtlichen Kommunalpolitiker, unsere Anregungen nunmehr zu berücksichtigen.

Die wichtigsten erforderlichen Änderungen, die am Gesetzentwurf vorgenommen werden müssen, sind:

- Sicherstellung einer aufgabengerechten Finanzausgleichsmasse auf der Basis des 2-Quellen-Modells statt des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes im FAG. Falls das Land die Kommunen nicht von kostenträchtigen Ausgabeverpflichtungen und verwaltungsaufwändigen Gesetzen entlastet, muss die kommunale Beteiligungsquote aufgestockt werden.
- Festlegung der Finanzausgleichsmasse für 2012
- Verankerung des Kommunalen Konsolidierungsfonds im FAG 2012.
- Verzicht auf Rückzahlung der Ausgleichsfondsmittel im FAG 2012, solange bis die Kommunen eine ausreichende aufgabengerechte Finanzausstattung erhalten.
- Sicherstellung einer aufgabengerechten Verteilung z.B. durch die Einführung eines sog. 2-Säulen-Modells; zumindest Vorbereitung der notwendigen Arbeiten für die Einführung 2013.
- Streichung der Bestimmung der investiven Mittel als Kapitalzuschüsse, Einräumung eines Wahlrechtes für die Kommunen
- Rücknahme der Regelungen zu den Gemeinden unter 500 Einwohnern, der Finanzausgleichs- und der Stadt-Umland-Umlage,
- Entschlackung und Deregulierung im FAG. Die für die Finanzausstattung wichtigen Regelungen und ihre Wirkungsweise müssen mit Rücksicht auf die ehrenamtlichen Gemeindevertreter und Amtsvorsteher in angemessener Zeit verständlich werden.

Daneben muss in Modellrechnungen erläutert werden, wie sich die Änderungen auf die einzelnen Städte und Gemeinden auswirken. Dabei sind auch künftige Änderungen der Steuerkraft, der Umlagegrundlagen und der Aufgabenbelastungen einzubeziehen. Ohne die konkrete Darstellung der Auswirkungen kann man die neuen Regelungen nur eingeschränkt bewerten.

## **Gesetzentwurf schafft keine ausreichende Planungssicherheit für die Kommunen**

Die Städte und Gemeinden brauchen Mitte dieses Jahres Planungssicherheit für die Aufstellung ihrer Haushalte 2012. Deshalb kann von den Gemeinden auch kein Verständnis dafür erwartet werden, dass der vorliegende Gesetzentwurf nur Verteilungsregelungen enthält, die entscheidenden Regelungen zur Höhe der kommunalen Beteiligungsquote aber erst später entschieden werden sollen. Denn ohne eine konkrete Höhe zur Finanzausgleichsmasse kann die konkrete Höhe der FAG-Zuweisungen für die Gemeinden nicht abgeschätzt werden. Auch die Frage der Verteilungsgerechtigkeit kann nicht ohne Kenntnis der zur Verteilung anstehenden Masse getroffen werden.

Wir möchten dies verdeutlichen: Wenn die FAG-Masse z.B. um 50 Mio. € geringer ausfallen wird, wirkt sich dies nach den vorgelegten Verteilungsregelungen nur auf die Schlüsselzuweisungen aus. D.h. es trifft in erster Linie die steuerschwächeren Gemeinden, während die steuerkraftunabhängigen Zuweisungen aus den Vorwegabzügen nicht davon berührt werden.

Das bedeutet, dass der vorliegende Entwurf – ohne Kenntnis der Finanzausgleichsmasse – keine aufgabengerechte Finanzverteilung enthalten kann. Die Entscheidung über die Höhe der Finanzausgleichsleistungen 2012 darf nicht auf den Zeitpunkt nach der Landtagswahl verschoben werden.

Die fehlenden Daten aus den Jahren 2007 und 2008 sollten kein Hinderungsgrund sein, die kommunale Finanzausgleichsmasse für die Jahre ab 2012 festzulegen. Die gesetzlichen Regelungen können mit dem vorliegenden Gesetzentwurf geändert werden. Die Finanzsituation der Jahre 2007 und 2008 kann auf Grund der zwischenzeitlichen Veränderungen (tektonische Verschiebungen durch die Finanzkrise, Einbrüche bei den Schlüsselzuweisungen ab 2010, Wirkungen des Ausgleichsfonds, Veränderungen im Aufgabenbestand) ohnehin kein alleiniger Maßstab zur Bemessung einer angemessenen aufgabengerechten Finanzausstattung ab 2012 sein.

Nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Ausgleichsfonds sind ohnehin auch Prognosen zur Entwicklung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung bei den Kommunen anzustellen.

## **Kommunalen Konsolidierungsfonds im FAG 2012 gesetzlich verankern**

Den Beschluss der Landesregierung zur Einführung eines Kommunalen Konsolidierungsfonds in 2012 in Höhe von 100 Mio. € haben wir wohlwollend begrüßt. Wir haben auch Verständnis dafür, dass die Verteilung dieser Mittel noch geregelt werden muss. Damit es sich bei diesem Beschluss aber nicht nur um wahltaktisches Versprechen handelt, sollte diese richtige Entscheidung in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden. Dies könnte durch eine gesetzliche Regelung geschehen, die die Einrichtung des Kommunalen Konsolidierungsfonds in der beabsichtigten Höhe gesetzlich festschreibt und für die Verteilungsregelungen z.B. dem Innenminister eine Verordnungsermächtigung einräumt.

## **Gesetzentwurf hält die Versprechen der Landespolitik nicht ein**

Die Enttäuschung in den Städten und Gemeinden hat noch weitere Ursachen: Es wurde erwartet, dass die Landespolitik mit dem FAG 2012 ihre Versprechen einhält.

Das erste Versprechen betrifft die Einsparungen für die Städte und Gemeinden durch die beschlossene Kreisgebietsreform, das zweite die Einführung einer aufgabengerechten Finanzausstattung durch das Land.

### Angebliche Einsparungen für die Städte und Gemeinden durch die beschlossene Kreisgebietsreform schlagen sich nicht im Gesetzentwurf nieder

Der Innenminister und die Finanzministerin haben uns mit Schreiben vom 9. Dezember mitgeteilt, dass die Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes „zu erheblichen Einsparungen nicht nur bei den Landkreisen, sondern auch bei den Städten und Gemeinden führen und so die Auswirkungen des Rückgangs der Finanzausgleichsleistungen abfedern“ wird.

Entsprechende Einsparungen sind weder in dem vorgelegten Entwurf noch in der Gesetzesbegründung erkennbar. Vertreter der Landkreise haben wiederholt deutlich gemacht, dass eine Verringerung der Kreisumlagen durch die Landkreisneuordnung nicht zu erwarten ist. Ob die Erhöhung der Teilschlüsselmasse der Landkreise ausreicht, neben der Finanzierung der von den großen kreisangehörigen Städten übernommenen Aufgaben und der Finanzierung der zu übernehmenden Vermögensgegenstände noch „erhebliche Einsparungen“ der Städte und Gemeinden bei der Kreisumlage auszulösen, verschweigt die Gesetzesbegründung. Entsprechende Regelungen enthält auch der Gesetzentwurf nicht.

In der vorliegenden Form erfüllt der Referentenentwurf die Erwartungen der Städte und Gemeinden nicht, dass es durch die Kreisgebietsreform auch zu Einsparungen **in** den Städten und Gemeinden kommt. Vielmehr steht zu befürchten, dass die Städte und Gemeinden die Kreisgebietsreform über die Kreisumlagen und Altfehlbetragsumlagen teuer bezahlen müssen und deshalb weitere Leistungseinschränkungen und Abgabenerhöhungen zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger beschließen müssen. Wir bitten Sie dringend, den Gesetzentwurf an dieser Stelle nachzubessern.

### Einführung einer aufgabengerechten Finanzausstattung durch das Land

Entgegen den früheren Entschlüssen des Landtages und entgegen den Aussagen führender Koalitionspolitiker gegenüber den Kommunen hält der Referentenentwurf an dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz unverändert fest. Zu unserem großen Bedauern wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Chance vertan, endlich mit dem FAG eine aufgabengerechte Finanzausstattung, die auch die Entwicklung des notwendigen kommunalen Aufwandes insbesondere für die bundes- und landesgesetzlich festgelegten Pflichtaufgaben berücksichtigt, sicherzustellen.

Auch das OVG Rheinland-Pfalz hat in seinem Beschluss vom 15. Dezember 2010, Aktenzeichen: 2 A 10738/09, klargestellt, dass das Land bei der Festlegung einer angemessenen Finanzausstattung der Kommunen auch die Verantwortung für die Finanzierung der bundesgesetzlich verankerten Ausgabeverpflichtungen z.B. im Jugend- und Sozialhilfebereich zu übernehmen hat. Die Länder können schließlich nach der Föderalismusreform durch ihre gestärkten Beteiligungsrechte im Gesetzgebungsverfahren finanzielle Lastenverschiebungen vom Bund durch das Versagen ihrer Zustimmung verhindern oder finanzielle Ausgleiche z.B. durch erhöhte Umsatzsteueranteile erhalten.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Wir erwarten eine kritische Auseinandersetzung mit den Finanzbedarfen und der Finanzausstattung der Kommunen und des Landes ab 2012. Der gegenwärtige Landesgesetzgeber sollte Farbe bekennen und die Entscheidung über eine aufgabengerechte Finanzausstattung nicht auf die Zeit nach der Landtagswahl verschieben. Das bedeutet, dass sowohl das Ergebnis der Überprüfung der Beteiligungsquote nach dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz als auch die Einrichtung des Kommunalen Konsolidierungsfonds im Umfang von 100 Mio. € in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen werden und in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Die Städte und Gemeinden erinnern sich sehr wohl an die Positionen zur letzten Landtagswahl, in der z.B. die CDU eine kommunale Beteiligung an den Landeseinnahmen (Verbundquote) von 28 % gefordert hat. Zum Vergleich: Die tatsächlichen Verbundquoten, die sich aus dem Gleichmäßigkeitsgrundsatz ergeben haben, haben sich immer weiter verringert und liegen 2011 bei nur noch **23,8 %**.<sup>1</sup>

#### Vorbemerkung:

#### Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen mit dem FAG 2012 erforderlich

Die Aussage in der Gesetzesbegründung, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, grundlegende Änderungen des FAG vorzunehmen, weil es gerade zum 1.1.2010 überarbeitet worden ist, ist nicht zutreffend. Schließlich hat der Gesetzgeber selbst noch vor Inkrafttreten der letzten Änderung des FAG mit der Einrichtung des Kommunalen Ausgleichsfonds versucht, die größten Verwerfungen des FAG zu verhindern, indem die Schlüsselzuweisungen in den Jahren 2010 und 2011 um mehr als 137 Mio. € gegenüber dem FAG erhöht worden sind! Auch der Beschluss der Landesregierung, für 2012 einen Kommunalen Konsolidierungsfonds im Umfang von 100 Mio. € aufzulegen, um Landkreisen und kreisfreien Städten in besonders schwierigen Finanzsituationen zu helfen, zeigt, dass der vorliegende FAG-Entwurf alleine den Kommunen keine angemessene aufgabengerechte Finanzausstattung gewährt. Der Städte- und Gemeindegtag hatte bereits immer wieder darauf hingewiesen, dass mit der Umwandlung des Vorwegabzugs für Soziallasten in Schlüsselzuweisungen insbesondere den Gebietskörperschaften mit hohen Soziallasten keine angemessene Finanzausstattung mehr gewährt wird.

Der vorliegende Gesetzentwurf für 2012 fällt, da er die Aufstockung um die 100 Mio. € für den Konsolidierungsfonds nicht enthält, hinter die Entscheidungen des Landtages zurück. Auch die guten Ergebnisse der Steuerschätzungen im November dieses Jahres lassen nicht den Schluss zu, dass die Städte und Gemeinden ab 2013 die angekündigten Rückzahlungen der aufgestockten Schlüsselzuweisungen an den Ausgleichsfonds vornehmen können.

Nach unseren Berechnungen auf Basis der mittelfristigen Finanzplanung des Landes gehen die Schlüsselzuweisungen im FAG im Jahre 2012 im Vergleich zu 2010 um 13,7 % und in 2013 sogar um 15 % zurück. Bereits 2010 sind die FAG- Zuweisungen aber im Vergleich zu 2009 stark gesunken. Verantwortlich dafür sind vor allem die

---

<sup>1</sup> 2004: 26,8 %, 2005: 26,4 %, 2006: 25,4 %, 2007: 25,2 %, 2008: 25,2%, 2009: 24,9 %, 2010: 24,1 %, 2011 23,8 %.. Eine Verbundquote von 28 % hätte z.B. allein 2011 für die Kommunen 190 Mio. € höhere Schlüsselzuweisungen bedeutet (703 Mio. € statt 513,4 Mio. € (+37 %)).

Beibehaltung des Gleichmäßigkeitsgrundsatzes und die im Jahr 2011 auslaufenden Aufstockungen der Schlüsselzuweisungen durch den Kommunalen Ausgleichsfonds und die ab 2013 geplanten Rückzahlungen an den Ausgleichsfonds. Eine entsprechende Entlastung der Städte und Gemeinden auf der Ausgabenseite ist aber bislang weder bundes- noch landesgesetzlich erkennbar. Trotz der Rückgänge bei den Ausgaben für die Kosten der Unterkunft im SGB II sind die Kommunen in M-V, allen voran aber die kreisfreien Städte noch immer gegenüber Situation vor Inkrafttreten des SGB II schlechter gestellt. Gleichzeitig nehmen die Ausgaben für die Erziehungshilfen, Eingliederungshilfen und vor allem der Grundsicherung im Alter von Jahr zu Jahr drastisch zu. Die Kreisumlagen steigen weiter und weiter. Absenkungen der Kreisumlagen z.B. aus möglichen Einsparungen im Zusammenhang mit der Gebietsreform sind nicht erkennbar. Die prognostizierte positive Entwicklung der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden wird durch die Entwicklung der Ausgaben allein im Bereich der pflichtigen Sozialausgaben der Kommunen in den nächsten Jahren aufgezehrt. Die rein rechnerischen Verschiebungen im Gesetzentwurf werden dem Gebot der aufgabengerechten Finanzausstattung nicht gerecht.

Bitte berücksichtigen Sie auch, dass die Umsetzung der vielen Pflichtaufgaben in den Städten und Gemeinden immer komplexer wird. In vielen Fällen sind zunehmend komplexerer Verfahrensvorschriften (durch Gesetz oder Rechtsprechung veranlasst) zu beachten und aufwändigere technische Vorkehrungen nötig (z.B E-Government). Auch die Umstellung auf die Doppik würde den Kommunen leichter fallen, wenn nicht gleichzeitig die Landeszuweisungen reduziert würden oder Kostenausgleiche für die neuen Anforderungen z.B. an die Rechnungsprüfung gezahlt würden. Die Standards nehmen in allen Aufgabenbereichen immer weiter zu (KiföG, Unfallkassen, Umweltstandards, Datenschutz, Abwicklung von Fördermitteln, etc.). Vor allem, weil Landesregierung und Landtag die Regelungsdichte und die Kontrolldichte beim Vollzug der Gesetze ohne Rücksicht auf die knappere Finanzausstattung immer weiter erhöhen<sup>2</sup>. Damit werden die Gesetze aus Sicht eines ehrenamtlichen Gemeindevertreters nicht nur selbstverwaltungsfeindlicher. Dies gilt im Übrigen auch für das FAG selbst. Die ehrenamtlichen Entscheidungsträger in den Vertretungen und die Amtsvorsteher können in der Regel in angemessener Zeit die Regelungen des FAG und ihre Wirkungsweise nicht mehr verstehen. Der Gemeindevertreter ist immer häufiger auf die Unterstützung von hauptamtlichen Fachleuten bei der Aufgabenerfüllung angewiesen. Dies kostet immer mehr Geld in den Städten und Gemeinden und steht im Widerspruch zu den angekündigten Mittelreduzierungen im FAG. Zumindest gilt dies solange, bis die Bundes- und Landesgesetze, die die Kommunen durchführen müssen, nicht wieder so weit entschlackt sind, dass wirklich wieder eine einfachere Aufgabenerfüllung möglich wird.

Wir bitten Sie deshalb zur Sicherung der finanziellen Basis der kommunalen Selbstverwaltung in Mecklenburg-Vorpommern, in dem Gesetzentwurf zum FAG 2012 eine deutliche Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen gegenüber den bisherigen Regelungen vorzunehmen. Denn ein weiterer Rückgang der Schlüsselzu-

---

<sup>2</sup> Im Widerspruch zu den Empfehlungen der IMAG Demografischer Wandel zur Erhöhung der Handlungsspielräume vor Ort , LT DS 5/4126 S. 7, 25 – 28, 71, 130

weisungen ist insbesondere für die steuerschwächeren Städte und Gemeinden nicht mehr verkräftbar.

Grundlage sollte dafür eine Vorausschau aller voraussichtlicher Aufwendungen und Erträge der Kommunen ab dem Jahr 2012 sein. Wir stehen gerne zu Gesprächen hierzu bereit.

Auch wenn es unrealistisch erscheint, jetzt noch die Arbeiten für eine grundsätzlich aufgabengerechte Finanzausstattung nach dem von den kommunalen Landesverbänden geforderten 2-Quellen-Modell für 2012 rechtzeitig beenden zu können, sollte die Verbesserung der Finanzausstattung der Kommunen für 2012 übergangsweise durch eine Anhebung der kommunalen Beteiligungsquote im vorliegenden Gesetzentwurf erfolgen. Parallel dazu sind die Voraussetzungen zu schaffen, die Rückzahlungsverpflichtungen an den Kommunalen Ausgleichsfonds ab 2013 abzuschaffen bzw. solange auszusetzen, bis die Landeszuwendungen an die Kommunen eine solche Höhe erreicht haben, die nachweislich eine Entnahme ohne Gefährdung der aufgabengerechten Finanzausstattung aller Kommunen zulassen.

Bereits vor der November-Steuerschätzung ging die mittelfristige Finanzplanung des Landes von steigenden Landeseinnahmen aus Steuern, Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen von 5.004,7 Mio. € 2010 auf 5.193 Mio. € 2012 aus. Die November-Steuerschätzung erbrachte für das Land für 2010 zusätzliche Mehreinnahmen von 150 Mio. €, 2011 zusätzliche 110 Mio. € und 2012 zusätzliche 60 Mio. €. Aus diesem Grunde ist die Forderung der Kommunen nach einer besseren Finanzausstattung im FAG auch vertretbar.

Die Anhebung der Beteiligungsquote ist auch geboten, da bei einer unveränderten Beibehaltung des umstrittenen Gleichmäßigkeitsgrundsatzes die FAG-Leistungen des Landes sogar sinken würden.

Dies würde sich in sinkenden Schlüsselzuweisungen niederschlagen. Die Folge wäre, dass gerade die steuerschwachen Städte und Gemeinden, die nicht oder nur unzureichend an der besseren Entwicklung der Steuereinnahmen teilhaben, von der Absenkung der Schlüsselzuweisungen in besonderem Maße getroffen werden.

Aus kommunaler Sicht ist auch nicht akzeptabel, dass der Gleichmäßigkeitsgrundsatz auch nicht mehr automatisch dazu führt, dass die Kommunen an höheren Landeseinnahmen durch positive Abrechnungsbeträge im FAG beteiligt werden und mehr Schlüsselzuweisungen erhalten. Die Regelung in § 3 Abs. 5 KAFG fließen die positiven Abrechnungsbeträge aus Vorjahren ab 2012 nicht mehr automatisch in die Schlüsselzuweisungen. Es muss erst im Gesetz über die Festlegung der Verbundquoten entschieden werden, in welcher Höhe positive Abrechnungsbeträge in den Kommunalen Ausgleichsfonds zur Abzahlung bestehender Verbindlichkeiten des Fonds oder zur Aufstockung eines Kapitalstocks im Ausgleichsfonds dienen sollen.

#### Keine Aufstockung für gestiegene Aufwendungen im übertragenen Wirkungskreis

Der Gesetzentwurf lässt vermissen, dass die gestiegenen Aufwendungen im übertragenen Wirkungskreis (z.B. Wohngeldbearbeitung, Pandemie- und Jugendschutz in der Gesundheitsverwaltung) berücksichtigt sind und durch eine entsprechende Aufstockung der kommunalen Beteiligungsquote ausgeglichen werden. Auch Veränderungen in dem Verhältnis der Aufgabenbelastungen der Ämter und amtsfreien Ge-

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

meinden, der großen kreisangehörigen Städte, der kreisfreien Städte und der Landkreise werden nicht berücksichtigt. Das ist nicht sachgerecht. Wie schlagen sich die Renditeberechnungen, die als Rechtfertigung für die Kreisgebietsreform dienen, in der Verteilung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis nieder? Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt logisch nicht auf den Anlass der Änderungen (Kreisgebietsreform) Bezug.

#### Keine Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote für das Jahr 2012 wie in § 7 Abs. 3 FAG vorgeschrieben

Die verpflichtend vom Gesetzgeber in § 7 Abs. 3 FAG vorgesehene Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote in 2011 mit Wirkung für das Jahr 2012 soll erst im Haushaltsgesetz 2012/2013 beraten werden. Dies kann nicht richtig sein. Denn die Höhe der Finanzausgleichsmasse kann man nicht getrennt von den Verteilungsregelungen betrachten, wenn man eine aufgabengerechte Finanzausstattung aller Kommunen sicherstellen will. Gerade die Entwicklungen in jüngster Zeit im Einnahme- und im Ausgabenbereich erfordern eine Gesamtbetrachtung. Schließlich ist für die Aufgabenerfüllung in den Städten und Gemeinden wichtig, was sie 2012 im Ergebnis an Zuweisungen vom Land erwarten können. Die Städte und Gemeinden im Land werden zu Recht darauf bestehen, dass der jetzige Gesetzgeber ihnen sagt, mit wieviel Geld sie in 2012 rechnen können!

Bei einer Überprüfung der kommunalen Beteiligungsquote ist auch die unterschiedliche Aufgabenwahrnehmung der Gebietskörperschaften zu berücksichtigen. Ansonsten führt eine unzureichende Aufgabenwahrnehmung einzelner Kommunen in einzelnen Aufgabenbereichen zu einer insgesamt unzureichenden Finanzausstattung der Kommunen. Der Gesetzgeber will sicher nicht das Signal aussenden, dass die Gebietskörperschaften honoriert werden, die die beschlossenen Gesetze nicht oder nur unzureichend ausführen.

#### Modellberechnungen über die Auswirkungen müssen vorgelegt werden

Bedauerlich ist, dass es noch keine Modellberechnungen über die Auswirkungen der FAG-Änderungen auf die Kommunen, insbesondere auf die Gruppe der großen kreisangehörigen Städte gibt. Wir regen an, solche Berechnungen vor der Beschlussfassung zum FAG 2012 vorzulegen. Diese Berechnungen müssen auch einen Bezug zur Aufgabenwahrnehmung haben und dürfen sich nicht nur auf rechnerische Verlagerungen von Finanzströmen beschränken. Ohne solche Berechnungen ist es für uns nicht möglich, zu den vorgeschlagenen Änderungen (insbesondere 60/40-Aufteilung, 85 % Steuerkraft bei Kreisumlage) verbindlich Stellung zu nehmen. Fraglich wird z.B. ob die Verschiebungen unter den Teilschlüsselmassen von der Höhe gerechtfertigt sind, ohne dass die Aufgabenbelastungen näher untersucht worden sind. Gerade wenn es keinen gesonderten Soziallastenausgleich mehr gibt, muss die Entwicklung der Sozialausgaben in den kreislichen Aufgaben berücksichtigt werden.

#### Alternativvorschlag der Gutachter nicht berücksichtigt

Wir bedauern auch, dass der Alternativvorschlag der Gutachter zu den Verteilungsregelungen in diesem Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden ist. Wir sehen ein,

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

dass die dafür erforderlichen Untersuchungen nicht mehr rechtzeitig für das FAG 2012 durchgeführt werden können. Wir bitten das Innenministerium aber, diesen Vorschlag der Gutachter zur Einführung von zwei Teilschlüsselmassen jeweils für die kreislichen und gemeindlichen Aufgaben an Stelle der bisherigen drei Teilschlüsselmassen weiter zu prüfen und die dafür notwendigen vorbereitenden Untersuchungen nach Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden bereits jetzt in Auftrag zu geben.

Dafür spricht auch Folgendes: Das Festhalten an den bisherigen drei Teilschlüsselmassen verkompliziert das FAG immer weiter. Den vorliegenden Entwurf versteht doch kaum noch jemand von denen, an die sich das Gesetz richtet. Der Gesetzentwurf sollte davon ausgehen, dass mit dem FAG die finanziellen Grundlagen der Aufgabenwahrnehmung in über 800 überwiegend ehrenamtlich geführten Städten und Gemeinden im Wesentlichen bestimmt werden und deshalb auch dort in den Vertretungen verstanden werden sollte. Wir brauchen endlich wieder einfachere Regelungen im FAG, die man auch den ehrenamtlichen Gemeindevertretern verständlich machen kann!

Eigentlich gehören die großen kreisangehörigen Städte weder richtig in die Teilschlüsselmasse der kreisfreien Städte noch in die der kreisangehörigen Gemeinden. Eine eigene vierte Teilschlüsselmasse für die großen kreisangehörigen Städte ist nicht gewollt. Die vorgelegten Regelungen mögen zwar versuchen, die bisherige Verteilung fortzuschreiben. Spätestens bei erheblichen Änderungen der Steuerkraftzahlen der einzelnen Kommunen, die erfahrungsgemäß immer wieder eintreten, müsste der Gesetzgeber erneut regulierend eingreifen. Außerdem scheinen viele Annahmen für die vorgelegten neuen Verteilungsregelungen wenig fundiert und gegriffen, zumindest nach Durchsicht der Gesetzesbegründung. Viele Aussagen beziehen sich nur auf die Zahlen des Jahres 2008. Erschwerend kommt hinzu, dass dieses Jahr bereits ein besonderes Jahr im Bereich der gemeindlichen Steuereinnahmen darstellte.

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

## Zu den Regelungen im Einzelnen:

### Änderungen bei 500-Einwohner-Regelungen, Stadt-Umland-Umlage, Finanzausgleichsumlage vornehmen

Wir bitten eindringlich zu prüfen, ob die umstrittenen Regelungen für die Gemeinden unter 500 Einwohnern, zur Stadt-Umland-Umlage und zur Finanzausgleichsumlage nicht mit der FAG-Änderung 2012 aufgehoben werden können. Auf unsere bisherigen Stellungnahmen hierzu wird verwiesen.

Insbesondere fordern wir, dass die für die Kreisumlage geltenden Regelungen zur Finanzausgleichsumlage auch entsprechend auf die Amtsumlage übertragen wird. Nur so wird eine Überforderung der anderen amtsangehörigen Gemeinden vermieden, wenn eine der amtsangehörigen Gemeinden finanzausgleichsumlagepflichtig ist. Wir denken nicht, dass es im Landesinteresse liegt, amtsangehörige Gemeinden dafür zu „bestrafen“, dass eine andere amtsangehörige Gemeinde abundant ist. Auf die bisherigen Stellungnahmen hierzu wird verwiesen.

### Ein Sozillastenausgleich fehlt

Bedauerlicherweise wird auch im vorliegenden Gesetzentwurf die Aufgabenbelastung durch vom Bund und vom Land veranlasste Sozialausgaben nicht berücksichtigt. Wir hatten dies bereits bei der FAG-Änderung für 2010 kritisiert. Durch das Gesetz über den Kommunalen Ausgleichsfonds wurde auch die mit dem FAG 2010 geschaffene Möglichkeit, einen Teil von positiven Abrechnungsbeträgen den Gebietskörperschaften mit besonders hohen Soziallasten zukommen zu lassen, faktisch aufgehoben. Ohne einen Ansatz, der die besonders ausgabeträchtigen Soziallasten berücksichtigt, kann das FAG keine aufgabengerechte Finanzausstattung gewähren. Mit dem anstehenden FAG 2012 müsste diese unhaltbare Situation bereinigt werden. Aus den Daten der Kassenstatistik wird ersichtlich, dass es einen Zusammenhang zwischen den überdurchschnittlichen Abwanderungen der vergangenen Jahre, den gestiegenen Soziallasten pro Einwohner und der steigenden Steuerkraft pro Einwohner gibt. Mit der Umwandlung des Soziallastenvorwegabzugs in steuerkraftabhängige Schlüsselzuweisungen ist damit die Finanzsituation der besonders von Abwanderung geprägten Regionen und Städte nochmals verschärft worden!

Ein richtiger Schritt könnte die Errichtung des Kommunalen Konsolidierungsfonds im vorliegenden Gesetzentwurf sein. Darüber hinaus sind aber Regelungen im FAG unverzichtbar, die dauerhaft die besonderen Soziallasten einzelner Gebietskörperschaften ausgleichen.

### Verwendung der investiv gebundenen Zuweisungen muss verändert werden

Wir sprechen uns ausdrücklich dagegen aus, dass die im FAG 2010 eingeführte Regelung, nach der die für investive Zwecke vorgesehenen Teile der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen für die übergemeindlichen Aufgaben als Kapitalzuschüsse zu buchen sind, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf fortgeschrieben werden. Wir hatten die Regelung bereits im FAG 2010 kritisiert. Die Auswirkungen der Regelungen werden aber erst 2012 deutlich, wenn alle Kommunen auf die Doppik umgestellt haben. Die Beschränkung der Verwendung als Kapitalzuschuss engt die Kommunen bei der investiven Verwendung unangemessen ein. Wenn beabsichtigt ist, dass diese Gelder auch tatsächlich in Investitionen und Aufträge umgesetzt wer-

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

den, muss es den Städten und Gemeinden auch ermöglicht werden, daraus auch Ertragszuschüsse zur Finanzierung von Investitionen zu bilden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese Mittel nur „auf die Hohe Kante“ gelegt werden. Eine Gegenfinanzierung von neuen Investitionen im Ergebnishaushalt mit Hilfe der investiven Landesmittel ist nach dem gegenwärtigen Entwurf nicht ohne aufsichtsbehördliche Ausnahmegenehmigung möglich. Wir können uns nicht vorstellen, dass nach dem Auslaufen der Konjunkturprogramme in 2011 beabsichtigt ist, die Investitionstätigkeit der Kommunen mit dem FAG 2012 weiter einzuschränken.

Der vom Innenministerium vorgelegte Vorschlag, in einer Verwaltungsvorschrift zu § 18 GemHVO-Doppik und einer Allgemeinverfügung generelle Ausnahmen zuzulassen, konnte die schwerwiegenden Bedenken nicht ausräumen. Der Vorschlag geht zwar in die richtige Richtung und kann das Problem ein wenig entschärfen, er stellt für viele Kommunen keine akzeptable und praktikable Lösung dar. In vielen Kommunen entstehen Jahresfehlbeträge, nicht in allen Kommunen kann das Entstehen vom negativen Eigenkapital im Finanzplanungszeitraum ausgeschlossen werden. Außerdem ist ohne gesetzliche Regelung fraglich, inwieweit diese VV in der Praxis tatsächlich angewendet wird. Mit dem Vorschlag wird auch nicht verhindert, dass die Kommunen allein durch die umstrittenen Regelungen zur Verwendung als Kapitalzuschuss in die Verpflichtung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes geraten. Zudem potenziert sich sowohl mit der strittigen Regelung im FAG als auch mit dem Vorschlag des Innenministeriums der Verwaltungsaufwand bei den Gemeinden und den Rechtsaufsichtsbehörden, die jährlich diese Regelungen prüfen müssen. Mit der Bildung von Sonderposten ist einmal eine Erfassung verbunden, anschließend erfolgt die Auflösung automatisch.

Überzeugend ist das Argument, dass es Kommunen, die keine Investitionen planen, ermöglicht werden soll, die Mittel der Kapitalrücklage zuzuführen und z.B. für Tilgungen einzusetzen. Allen anderen Kommunen muss aber die Buchung als Ertragszuschuss unkompliziert und unbürokratisch ermöglicht werden, damit die Abschreibungen für die Investitionen gegenfinanziert werden können.

Im Übrigen verlangt § 37 Abs. 2 GemHVO-Doppik für die Bildung von Sonderposten die Zuordnung der Zuweisungen zu einem bestimmten Vermögensgegenstand des Anlagevermögens wie sich aus der ausdrücklichen Regelung des § 37 Abs. 2 Satz 3 unschwer ergibt. Die Bildung von gesonderten Sonderposten für die noch nicht zuordnenbaren investiven Zuweisungen nach § 37 Abs. 2 Satz 3 ff GemHVO-Doppik würde auch zu einem reelleren Bild über die finanzielle Lage der Kommune führen.

Deshalb müssen die Regelungen folgendermaßen verändert werden:

*„ Die investiven Mittel der Schlüsselzuweisungen und der Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben k ö n n e n als Kapitalzuschüsse gebucht werden, wenn sie nicht zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden.“*

Ohne eine Veränderung der Regelungen besteht die Gefahr, dass die Investitionsmöglichkeiten der Gemeinden weiter sinken, Fördermittel des Landes nicht mehr abgerufen werden können und die Fördermittelbürokratie steigt. Außerdem sind die

Gemeinden und Städte beim Einsatz von Fördermitteln noch stärker von den Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörden abhängig und müssen Haushaltssicherungskonzepte erstellen und mit der Rechtsaufsicht beraten. Ist wirklich beabsichtigt, dass mit einer solchen Regelung die Rechtsaufsichtsbehörden und das Innenministerium konkreten Einfluss auf die Förderpolitik der anderen Ministerien erhalten?

#### Aufteilung der Teilschlüsselmassen auf die kreisfreien und kreisangehörigen Städte und auf die Landkreise ist nicht nachvollziehbar

Es ist nicht nachvollziehbar, auf welcher Grundlage im § 11 die Aufteilung der Teilschlüsselmassen der kreisfreien und kreisangehörigen Städte in Kreisaufgaben und Gemeindeaufgaben mit einem Verhältnis von 40% zu 60% erfolgte. Betrachtet man alleine die großen Aufgabenblöcke mit hohen Zuschussbedarfen wie den Jugend- und Sozialbereich, wird deutlich dass diese angenommene Verteilung keineswegs richtig sein kann. Diese Aufteilung bildet dann die Basis für die Absenkung dieser Teilschlüsselmasse von 28,0403% auf 23,542%. Damit ist auch eine Absenkung nicht nachvollziehbar. Erschwerend kommt hinzu, dass im Zuge der Umsetzung des LNOG noch keine abschließende Positionierung zum Aufgabenübergang mit seinen finanziellen Auswirkungen auf den künftigen Großkreis möglich ist.

Den umstrittenen Berechnungen des Landesrechnungshofes zu den Auswirkungen der Einkreisung auf die Finanzausstattung der Hansestadt Stralsund liegen drei Varianten zur Berechnung der Teilschlüsselmassen zu Grunde, von denen sich keine im Gesetzentwurf wiederfindet. Von einer „Abfederung“ der Auswirkungen des Rückganges der Finanzausgleichsleistungen durch erhebliche Einsparungen in Umsetzung des Kreisstrukturgesetzes kann aus heutiger Sicht nicht ausgegangen werden.

Die Verteilungsregelung des zusätzlich zur Säule der Landkreise hinzugekommenen Anteils an Schlüsselzuweisungen von 4,861% nach § 13 Abs. 6 ist sehr undurchsichtig. Hier wird versucht, den Nachteil bei der Verteilung auf Basis der Umlagekraft für die Landkreise mit großen kreisangehörigen Städten zunächst auszusetzen. Warum der zusätzliche Anteil nur für ein Jahr ganz und zwei Jahre teilweise auf die vier von der Einkreisung einer ehemals kreisfreien Stadt betroffenen Landkreise verteilt wird, ist nicht nachvollziehbar.

Nach § 43 (2) Pkt. 2 LNOG M-V sollen die künftigen großen kreisangehörigen Städte nicht überproportional zur Finanzierung der Landkreise herangezogen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf des FAG trägt dieser Forderung jedoch in keiner Weise Rechnung. Deshalb muss die „Fusionsrendite“ der Landkreise in der Berechnung der Teilschlüsselmassen zugunsten der großen kreisangehörigen Städte berücksichtigt werden. Anderenfalls wird der vorliegende Gesetzentwurf seinem Grundanliegen nicht gerecht, die Auswirkungen der Landkreisneuordnung im FAG nachzuvollziehen.

#### Verzicht auf den Steuerkraftausgleich für die auf die Kreisaufgaben entfallenden Schlüsselzuweisungsanteile bei den verbleibenden kreisfreien Städten ist problematisch

Wir halten es für kritisch, auf einen Steuerkraftausgleich zu verzichten, ohne das Verfassungsgebot zum Steuerkraftausgleich zu verletzen. Zumindest müsste dies eingehender geprüft und ggfls. in der Gesetzesbegründung noch deutlich nachgebesert werden.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Außerdem muss die Verteilung des auf die Teilschlüsselmasse der Landkreise übergehenden Anteils auf die einzelnen Landkreise dringend noch begründet werden.

#### Eine Untersuchung über die hinreichende Ausstattung für übergemeindliche und zentralörtliche Aufgaben fehlt

Eine solche Untersuchung fehlt als Begründung für die Regelungen der Zuweisungen für die übergemeindlichen und zentralörtlichen Aufgaben. Für eine bessere Transparenz wäre dies aber dringend erforderlich. Gerade der beispiellose Rückgang der Finanzausgleichsleistungen in den letzten Jahren erschwert es immer mehr Gemeinden, die Eigenanteile für die Finanzierung der übergemeindlichen Aufgaben aufzubringen. Ohne eine transparente Berechnung besteht zu befürchten, dass die Fähigkeit zur übergemeindlichen Aufgabenerfüllung immer mehr schwindet, obwohl die demografische Entwicklung eigentlich im Interesse aller Gemeinden eine Stärkung aller Zentren (Oberzentren, Mittelzentren, Grundzentren) erfordert. Wir machen darauf aufmerksam, dass gerade die Höhe und die Verteilung der Zuweisungen für übergemeindliche Aufgaben bereits in den letzten FAG-Änderungen nicht hinreichend begründet worden ist.

#### Aufteilungsmöglichkeit für die Realsteuern wird begrüßt, sollte aber auch auf die kreisfreien Städte erweitert werden.

Grundsätzlich begrüßen wir die Berücksichtigung von Aufteilungsregelungen bei den Realsteuern in § 12 des Entwurfs. Wir erkennen jedoch nicht, warum gerade die kreisfreien Städte diese Möglichkeit nicht nutzen dürfen sollen.

#### Schülerbeförderung

Unverständlich ist, warum die kreisfreien Städte von den Zuweisungen nach § 17 ausgeschlossen sind, obwohl sie auch nach dem SchulG zur Schülerbeförderung verpflichtet sind.

Gleichermaßen gilt es noch bestehende Ungleichbehandlungen bei der Verteilung der zweckgebundenen Mittel bei den Kosten der Schülerbeförderung zu beseitigen. Insgesamt stellt das Land M-V Zuweisungen für die Träger der Schülerbeförderung in den Landkreisen in Höhe von 11,0 Mio. EUR bereit.

Im SchulG M-V § 113 Abs. 4 wird zur Schülerbeförderung auch eine Beförderungspflicht für **kreisfreie Städte** in folgenden Fällen konkretisiert:

1. wenn ein besonderes schulisches Angebot außerhalb des Wohnortes in Anspruch genommen wird
2. wenn wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden muss
3. wenn aus Kapazitätsgründen die örtlich zuständige Schule nicht besucht werden kann und eine andere Schule zugewiesen werden muss
4. wenn wirtschaftsnahe Praktika in der kreisfreien Stadt nicht wahrgenommen werden können.

Landkreise sind grundsätzlich in der Pflicht, für die in ihrem Gebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler eine Beförderung zu den örtlich zuständigen Schulen durchzuführen und erhalten Mittel aus dem Finanzausgleich. Die Regelung wurde modifiziert. Zahlungen an die kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte werden aber auch in Zukunft nicht vorgesehen.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

In der Hansestadt Rostock sind 2010 insgesamt 1.725.900 EUR Ausgaben für die Schülerbeförderung geplant, davon werden z. Zt. ca. 93 % nur für die Beförderung vorübergehend oder dauernd behinderter Schüler aufgewendet. Auf Grund gestiegener Fahrtkosten haben sich die Ausgaben für die Schülerbeförderung seit dem Jahr 2000 von 1,1 Mio. EUR auf 1,7 Mio. EUR erhöht.

Diese Pflicht zur Beförderung behinderter Schülerinnen und Schüler gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V und auch die notwendige Beförderung aller Schüler und Schülerinnen auf Unterrichtswegen, z. B. Schwimmunterricht gemäß § 110 Abs. 2. Punkt 8 SchulG M-V wird der Hansestadt Rostock mit dem Schulgesetz ohne Zuweisung einer dazu erforderlichen Finanzausstattung auferlegt. Eine Gleichbehandlung von Schulträgern in Landkreisen und kreisfreien Städten ist damit nicht gegeben.

#### Überprüfung der Zuweisungen an die Theater- und Orchesterträger fehlt

Nach der letzten Änderung des FAG ist keine Ruhe in diesem Aufgabenbereich eingetreten. Entgegen anderen Presseveröffentlichungen kommen viele Träger mit den zur Verfügung gestellten Mitteln nicht aus. Wir verweisen hierzu auf unsere alten Stellungnahmen mit denen wir das Land auffordern, Farbe zu bekennen und überregional wichtige Einrichtungen und Veranstaltungen aus eigenen Mitteln ausreichend auszufinanzieren und nicht die Finanzlasten auf die kommunale Ebene zu verlagern.

#### Sicht der kreisfreien Städte zu deren Finanzausstattung im Gesetzentwurf:

Zur Frage der Finanzausstattung der kreisfreien Städte hatten wir Ihnen bereits vor der Ressortanhörung Auswertungen der kommunalen Kassenstatistik aus der Arbeitsgemeinschaft der Finanzverantwortlichen der kreisfreien Städte zugesandt, die auf die chronische Unterfinanzierung der kreisfreien Städte in den letzten Jahren hingewiesen hatten. Diese Auswertungen sind offensichtlich nicht in die Erarbeitung des vorliegenden Gesetzentwurfes eingeflossen. Wir bitten dringend darum, die Forderungen aus den kreisfreien Städten ernst zu nehmen und sich mit den Vorträgen hierzu auseinanderzusetzen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt kann es sich nicht erlauben, dass die großen zentralen Orte nicht mehr die finanzielle Leistungskraft haben, um die Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung im Land zu sein. Zumal nach Ansicht der AG die übergemeindlichen und kreislichen Aufgaben bereits bisher ungleichgewichtig berücksichtigt worden sind. So rechnet z.B. alleine die Hansestadt Greifswald nach Berücksichtigung der Aufgabenübergänge, der Änderungen durch den vorliegenden Gesetzentwurf und einer für den Kreis auskömmlichen Kreisumlage mit einem Finanzkraftverlust für das Jahr 2012 zwischen 2 und 3 Mio. €. Aus Sicht der kreisfreien Städte und der großen kreisangehörigen Städte ist unverständlich, warum die Verteilungsregelungen aus Sicht der Städte noch gegenüber dem Vorschlag der Gutachter verschlechtert worden sind.

Auf die strukturell unzureichende Finanzausstattung der Landeshauptstadt Schwerin durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen an dieser Stelle nicht gesondert eingegangen, da ihnen die umfangreiche Stellungnahme der Landeshauptstadt direkt zugegangen ist.

Auch bei der größten Stadt im Land entwickeln sich die Deckungsmittel aus den eigenen Steuern und den FAG-Zuweisungen gegenläufig zu den trotz der Konsolidie-

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

rungsmaßnahmen immer weiter steigenden gesetzlich festgelegten Ausgabeverpflichtungen.

#### Kriterien für die Bewilligung ergänzender Hilfen zum Erreichend des dauernden Haushaltsausgleichs gesetzlich festlegen

Bei der Bewilligung ergänzender Hilfen zum Erreichen des dauernden Haushaltsausgleichs nach § 22 soll das Maß der „selbst zu verantwortenden Verschuldung und die bisherigen Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung“ berücksichtigt werden. Um Willkür zu vermeiden sind genaue Prüfkriterien festzulegen.

#### Begrenzung der Steuerkraft der großen kreisangehörigen Städte auf 85 % bei der Berechnung der Kreisumlage prüfen, mit Berechnungen unterlegen und näher begründen

Die Begründung zu dem vorgeschlagenen Wert von 85 % ist nicht nachvollziehbar. Zumal die Gutachter einen anderen Wert vorgeschlagen hatten, ist der gewählte Betrag näher zu begründen bzw. noch zu verändern. Unklar ist, wie die großen kreisangehörigen Städte, die Eigenanteile für die bei ihnen verbleibenden Pflichtaufgaben wie z.B. der Berufsfeuerwehren, der Schwimmbäder, der Theater und der Jugendeinrichtungen finanzieren sollen. Wichtig sind hierfür Modellberechnungen, damit man die Auswirkungen auch konkret erkennen kann. Bei den notwendigen Berechnungen darf nicht allein auf ein Jahr abgestellt werden, sondern es ist ein mehrjähriger Durchschnitt zu Grunde zu legen. Daran mangelt es sowohl bei den Gutachtern als auch beim Referentenentwurf. Denn nur die Zahlen eines Jahres lassen die Auswertungen gerade wegen der Schwankungen in der Gewerbesteuer willkürlich werden.

#### Gemeinden müssen vor immer höheren Kreisumlagen geschützt werden

Die gemeindliche Selbstverwaltung und damit das ehrenamtliche Engagement vor Ort in den Städten und Gemeinden geraten durch unbegrenzt steigende Kreisumlagen in Gefahr. In einzelnen Landkreisen wird bereits über Kreisumlagen von annähernd 50 % diskutiert. Rechnet man noch bei den amtsangehörigen Gemeinden allein die Amtsumlagen und die pflichtigen Anteile für den Schullastenausgleich und den Wohnsitzgemeindeanteil für die Kindertagesbetreuung hinzu, verbleiben oftmals keine Einnahmen mehr für die übrigen Pflichtaufgaben und die freiwilligen Aufgaben.

Hinzu kommt, dass solch hohe Kreisumlagesätze den Gemeinden jeglichen Anreiz nehmen z.B. durch Wirtschaftsförderung oder Ansiedlungspolitik Aufwendungen zur Steigerung der eigenen Einnahmekraft aufzubringen. Der Gesetzgeber darf keine erdrosselnden Umlagesätze zulassen.

Wir bitten Sie auch zu prüfen, ob die Umlagegrundlagen für die Kreis- und Amtsumlagen nicht sukzessive auf das aktuelle Haushaltsjahr umgestellt werden können. Durch die Bezugnahme auf das Vorjahr bzw. das Vorvorjahr entsteht immer wieder die Situation, dass Umlagelasten entstehen, die mit der aktuellen Leistungsfähigkeit nicht mehr in Einklang stehen. Bei den amtsangehörigen Gemeinden tritt dieses Phänomen doppelt auf, so dass dort aus Vorsorge Geld zurückgelegt werden muss, dass eigentlich für die Aufgabenerfüllung dringend benötigt würde und z.B. durch die hohen Rücklagenbestände in RUBIKON zu falschen Schlussfolgerungen verleitet.

---

#### Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Lenz,

wir bitten Sie unsere Änderungsvorschläge zu berücksichtigen. Bitte nehmen Sie die Forderung ernst, auch die Entscheidungen über die Finanzausgleichsleistungen noch in dieser Legislaturperiode zu treffen und die Gemeinden durch die gemeindscharfe Bekanntgabe der Auswirkungen des FAG noch vor den Landtagswahlen zu informieren, damit die Gemeinden mit den Haushaltsplanungen für 2012 beginnen können. Wir erlauben uns, den Ministerien für Wirtschaft, Verkehr und Landwirtschaft unsere Auffassung zur Behandlung der investiven Zuweisungen zukommen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Thomalla  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

---

**Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden**

Geschäftsstelle:  
Haus der kommunalen Selbstverwaltung  
Bertha-von-Suttner-Straße 5  
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210  
Fax: (03 85) 30 31-244  
E-Mail: [sgt@stgt-mv.de](mailto:sgt@stgt-mv.de)  
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:  
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin  
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597